jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/10 97/02/0369

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

Rechtssatz

§ 18 Abs 4 AVG stellt nicht die Forderung auf, daß die "leserliche Beifügung des Namens" des Genehmigenden in "unmittelbarer Nähe" der (unleserlichen) Unterschrift aufscheinen muß (hier: in der rechten oberen Ecke des behördlichen Schriftstückes war der Name des Verwaltungsorganes leserlich wiedergegeben).

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020369.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at